

Verordnung zur Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung 2015)

Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 folgende Verordnung:

§ 1 Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

- (1) Zur Studienberechtigungsprüfung ist auf schriftlichen Antrag hin zuzulassen, wer
1. ein ordentliches Universitätsstudium einer Studienrichtungsgruppe der Wirtschaftsuniversität Wien anstrebt,
 2. das 20. Lebensjahr vollendet hat,
 3. die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzt und
 4. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende dreijährige erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweist.
- (2) Eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende Vorbildung ist nur eine solche, die in sich geschlossen im Rahmen eines durchgehenden Ausbildungsabschnittes erworben wurde. Neben der Einhaltung der Ausbildungsvorschriften sind insbesondere eine kontinuierliche, aktive Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen sowie die erfolgreiche Absolvierung aller vorgesehenen Prüfungen nachzuweisen.
- (3) Die Studienberechtigungskandidatin bzw. der Studienberechtigungskandidat hat sich während der Zulassungsfrist als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlicher Studierender an der Wirtschaftsuniversität Wien zuzulassen. Sie oder er hat sich jedes Semester rückzumelden und den ÖH-Beitrag zu entrichten.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich im Büro für Studienrechtliche Angelegenheiten zu stellen und hat zu enthalten:
1. den Namen und die Matrikelnummer,
 2. das angestrebte Studium,
 3. den Nachweis der Vorbildung,
 4. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen,
 5. ein Motivationsschreiben und
 6. eine tabellarische Darstellung des Lebenslaufes.

§ 2 Prüfungsfächer

- (1) Die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien an der Wirtschaftsuniversität Wien umfasst folgende Prüfungen:

a) Pflichtfächer:

1. Deutsch (Aufsatz)

Die Prüfung ist eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz), wobei zwei Themen zur Auswahl zu stellen sind. Geprüft wird die schriftliche Kompetenz, Sprach- und Schreibrichtigkeit, strategische Nutzung sprachlicher und textueller Mittel bei der Abfassung eines auf ein Thema bezogenen, adressatenorientierten und situativ angemessenen Textes. Die Beurteilung lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

2. Mathematik

Es handelt sich um eine schriftliche Prüfung, geprüft werden lineare und quadratische Funktionen, Finanzmathematik, Differentialrechnung, Integralrechnung, Wahrscheinlichkeitsrechnung, lineare Gleichungssysteme, Matrizenrechnung sowie Optimierung unter Nebenbedingungen.

3. Englisch für die Studienberechtigungsprüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die positive Absolvierung des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Ablegung des mündlichen Teils. Ausgangsniveau im Sinne des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist B1. Geprüft werden Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck unter korrekter Anwendung der Grundgrammatik sowie die Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemeine Inhalte verständlich zu beteiligen. Darüber hinaus sind Texte mittleren Schwierigkeitsgrades zu aktuellen Themen ins Deutsche zu übertragen sowie allgemeine Themen in Aufsatzform abzuhandeln (z.B.: Erzählung, Beschreibung, Stellungnahme, Diskussion). Die Beurteilung lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

b) zwei Prüfungen nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten (Wahlfächer):

1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

2. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

3. Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I

(2) Die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe rechtswissenschaftliche Studien an der Wirtschaftsuniversität Wien umfasst folgende Prüfungen:

a) Pflichtfächer:

1. Deutsch (Aufsatz)

Die Prüfung ist eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz), wobei zwei Themen zur Auswahl zu stellen sind. Geprüft wird die schriftliche Kompetenz, Sprach- und Schreibrichtigkeit, strategische Nutzung sprachlicher und textueller Mittel bei der Abfassung eines auf ein Thema bezogenen, adressatenorientierten und situativ angemessenen Textes. Die Beurteilung lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

2. Englisch für die Studienberechtigungsprüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die positive Absolvierung des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Ablegung des mündlichen Teils. Ausgangsniveau im Sinne des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist B1. Geprüft werden Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck unter korrekter Anwendung der Grundgrammatik sowie die Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemeine Inhalte verständlich zu beteiligen. Darüber hinaus sind Texte mittleren Schwierigkeitsgrades zu aktuellen Themen ins Deutsche zu übertragen sowie allgemeine Themen in Aufsatzform abzuhandeln (z.B.: Erzählung, Beschreibung, Stellungnahme, Diskussion). Die Beurteilung lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

3. Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I

Es handelt sich um eine schriftliche Prüfung, geprüft werden die wichtigsten Bereiche des europäischen und öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie Grundlagen der innerstaatlichen Organisation, des Verwaltungsverfahrens und die Organisation der EU.

b) zwei Prüfungen nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten (Wahlfächer):

1. Grundlagen des Zivilrechts
2. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
3. Marketing

§ 3 Durchführung der Prüfungen

(1) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre hat für Prüfungen, die an der Wirtschaftsuniversität Wien abgelegt werden, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt wird, gilt die Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien.

(3) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt innerhalb der Anmeldefrist. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ist berechtigt, sich von den Prüfungen während der gesamten Dauer der Anmeldefrist wieder abzumelden. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, wird die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat für die Dauer von zehn Wochen gesperrt. Diese Sperre ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Sperre aufzuheben. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der das Erscheinen bei der Prüfung unmöglich macht (z.B. Unfall oder Krankheit, bestätigt durch ärztliches Attest), ist bis längstens zum Beginn der nächstfolgenden Anmeldefrist schriftlich geltend zu machen.

(5) Weist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine längere andauernde Behinderung nach, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung nach der vorgeschriebenen Prüfungsmethode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Prüfungsmethode nicht beeinträchtigt werden, hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Recht auf eine abweichende

Prüfungsmethode. Die länger andauernde Behinderung ist dem Büro für Studienrechtliche Angelegenheiten bekanntzugeben.

§ 4 Prüfungswiederholung

(1) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ist berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zwei Mal zu wiederholen. Sie oder er hat die letzte Wiederholung dem Büro für Studienrechtliche Angelegenheiten vor der Anmeldung zu der betreffenden Prüfung bekanntzugeben. Die letzte Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.

(2) Handelt es sich bei der letzten Wiederholung um ein Wahlfach, ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt, nach der ersten Wiederholung ein anderes Wahlfach zu wählen.

(3) Nach negativer Beurteilung der letzten Wiederholung ist eine weitere Ablegung der Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtung an der Wirtschaftsuniversität Wien ausgeschlossen.

§ 5 Anerkennung von Prüfungen

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Studienberechtigungskandidatin oder ein Studienberechtigungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die aufgrund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt hat, sind auf Antrag von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre kann höchstens vier Prüfungen anerkennen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist im Büro für Studienrechtliche Angelegenheiten zu stellen.

§ 6 Studienberechtigung

(1) Nach Absolvierung aller Prüfungen hat das Rektorat ein Studienberechtigungszeugnis auszustellen.

(2) Durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung erlangt die Studienberechtigungskandidatin oder der Studienberechtigungskandidat die allgemeine Universitätsreife. Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien an jeder Universität mit der Studienrichtungsgruppe, für die die Studienberechtigung erworben wurde.

§ 7 Zuständigkeit

Die Studienberechtigungsprüfung obliegt der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre. Das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung ist unter der Aufsicht der Leiterin oder des Leiters des Büros für Studienrechtliche Angelegenheiten von den Referentinnen und Referenten des Büros für Studienrechtliche Angelegenheiten zu führen.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

(2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung des Rektorats gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 über die Studienberechtigungsprüfung an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß den Beschlüssen des Rektorats vom 30.06.2010 und 23.02.2011 (Studienberechtigungsverordnung 2010).

§ 9 Übergangsbestimmungen

Auf Studienberechtigungskandidatinnen und Studienberechtigungskandidaten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, ist die Studienberechtigungsverordnung 2010 bis 31. Dezember 2016 weiterhin anzuwenden. Die Studienberechtigungskandidatinnen und Studienberechtigungskandidaten sind berechtigt, sich während der Zulassungsfrist freiwillig der Studienberechtigungsverordnung 2015 zu unterstellen.

Wien, am 18.2.2015

Für das Rektorat
ao.Univ.Prof. Dr. Edith Littich
Vizerektorin für Lehre